



Tarifvertrag

vom 14. Februar 2023

**zur Änderung des Haustarifvertrages
für die Ärztinnen und Ärzte am
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
vom 5. Februar 2016**

(3. ÄTV HTV-Ärzte UKD)

Zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)

an der Technischen Universität Dresden

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden Universitätsklinikum genannt -

- einerseits -

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen

vertreten durch

den Ersten Vorsitzenden

- andererseits -

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 5. Februar 2016 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 9. Oktober 2020 folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen

Der Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (HTV-Ärzte UKD) in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages HTV-Ärzte UKD vom 09. Oktober 2020 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des HTV-Ärzte UKD

Der HTV-Ärzte UKD wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 6b erhält mit Wirkung zum 1. Juli 2023 folgende Fassung:

„6b. ¹Die Lage der Regelarbeitszeit sowie der Bereitschafts- und Rufdienste der Ärztinnen und Ärzte ist in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, erhält die Ärztin/ der Arzt einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent auf das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) auf jede Stunde des Dienstes der Regelarbeitszeit des betroffenen Planungszeitraumes. ³Weiterhin erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 für jeden Dienst des betroffenen Planungszeitraumes um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 1 auf jeden Dienst des betroffenen Planungszeitraumes gezahlt. ⁴Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung, die ihren Ursprung nicht in einem freiwilligen Dienstaustausch findet, zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 10 Absatz 1 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 10 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte.“

2. In § 10 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2a. ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat die Ärztin/ der Arzt grundsätzlich im Kalendermonat höchstens 96 Bereitschaftsdienststunden zu leisten. ²Darüber hinaus sind Bereitschaftsdienste nur zu leisten, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Bereitschaftsdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. ⁴Ab der 97. geleisteten Bereitschaftsdienststunde, erhält die Ärztin/ der Arzt eine Zeitgutschrift in Höhe von 10 v.H. auf die ab dieser Stunde gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes. ⁵Ab der 121. geleisteten Bereitschaftsdienststunde, erhält die Ärztin/der Arzt eine Zeitgutschrift in Höhe von 20 v.H. auf die ab dieser Stunde gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes. ⁶Die Zeitgutschrift nach Satz 4 und 5 ist innerhalb von 6 Kalendermonaten entsprechend in Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ⁷Soweit der Freizeitausgleich nicht binnen 6 Kalendermonaten gewährt werden kann haben die Ärztinnen und Ärzte die Wahl weiterhin einen Freizeitausgleich in Anspruch zu nehmen oder alternativ das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) zu erhalten.“

3. Die Protokollerklärung zu § 25 Absatz 1 Satz 7 erhält mit Wirkung zum 1. Juli 2023 folgende Fassung:

„Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Bei einem 14 Tage andauernden Urlaub, der an einem Montag beginnt und an einem Freitag endet, werden an den unmittelbar angrenzenden Wochenenden keine Dienste geplant.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieser Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft getreten, der 1. Änderungstarifvertrag zum 1. Mai 2018, der 2. Änderungstarifvertrag zum 1. Mai 2020 bzw. für einzelne Regelungen zum 01. Juli 2021 und der 3. Änderungstarifvertrag zum 1. Januar 2023. ²Er ist allen Ärztinnen und Ärzten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.“

b. In Absatz 2 werden die Worte „zum 31. Dezember 2022“ durch die Worte „zum 31. Dezember 2023“ ersetzt.

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) § 8 Absätze 4 Satz 3 und Satz 4

b) § 8 Absatz 6

c) § 9 Absatz 1

d) § 14 Absatz 1

e) § 26 Absatz 5

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2023 sowie

f) Anlage 1 (Entgelttabelle)

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2023.“

5. Die Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 wird durch die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 3

Inflationsausgleichszahlung

Beschäftigte, die am 1. Januar 2023 und am 1. Juni 2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, erhalten unter Anwendung des § 3 Nummer

11c Einkommensteuergesetz zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt mit der Entgeltzahlung im Monat Juni 2023 eine Einmalzahlung i. H. v. 3.000,00 Euro. Die Einmalzahlung erhalten Teilzeitbeschäftigte bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit am 01. Januar 2023. Der Anspruch vermindert sich um ein Fünftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Ärztin/ der Arzt keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 hatte.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden,

Für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)

Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand

Frank Y. Ohi
Kaufmännischer Vorstand

Für den Marburger Bund Landesverband Sachsen

Torsten Lippold
Erster Vorsitzender

Anlage 1

(Anlage zu § 13 Absatz 2)

Tabelle 1

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.01.2023						Steigerung 3,00 %
	1	2	3	4	5	6
A1	5.163,94 €	5.456,62 €	5.665,69 €	6.028,09 €	6.460,16 €	6.628,67 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
A2	6.815,56 €	7.387,03 €	7.888,79 €	8.170,75 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
A3	7.888,79 €	8.170,75 €	8.460,85 €			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
A4	8.536,89 €	9.038,64 €				
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr				
Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3						
			Euro/ Monat			
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3			89,20 €			

Tabelle 2

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.07.2023						Steigerung: 2,00%
	1	2	3	4	5	6
A1	5.267,22 €	5.565,75 €	5.779,00 €	6.148,65 €	6.589,36 €	6.761,24 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
A2	6.951,87 €	7.534,77 €	8.046,57 €	8.334,17 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
A3	8.046,57 €	8.334,17 €	8.630,07 €			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
A4	8.707,63 €	9.219,41 €				
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr				
Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3						
			Euro/ Monat			
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3			90,98 €			